

1216. Baulinien. A. Unterem 23. Dezember 1898 übermittelt das Bauwesen I der Stadt Zürich folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung:

a) Bau- und Niveaulinien der Cypressenstraße, Strecken Nentler- bis Badenerstraße und Kanzlei- bis Bäckerstraße, Kreis III;

b) abgeänderte östliche Baulinie des Römerhofplatzes zwischen Rütigasse und Klossbachstraße, Kreis V;

c) abgeänderte Bau- und Niveaulinien der Dolderstraße, Strecke Baschligplatz bis Fehrenstraße, Kreis V;

d) Bau- und Niveaulinien des Bleicherweges, Strecke Bleicherwegbrücke bis linksufrige Zürichseebahn, Kreis II;

e) Bau- und Niveaulinien der Seestraße, Strecke Stockgasse bis linksufrige Zürichseebahn und Abänderung der Baulinie zwischen der Seestraße und der Grütlistraße beim Bethause Enge, Kreis II.

B. Die Ausschreibung fand im Amtsblatte No. 93 vom 22. November 1898 statt. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei vom 16. Dezember 1898 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Cypressenstraße, früher Zentralfriedhofstraße genannt, erhält von der Nentlerstraße bis zur Badenerstraße einen Baulinienabstand von 30 m, während die Strecke Kanzleistraße-Bäckerstraße, entsprechend der durch Regierungsbeschluß vom 21. April 1896 genehmigten Strecke Badenerstraße-Kanzleistraße 18 m Baulinienabstand erhält.

Die Niveaulinie fällt von der Nentler- bis zur Badenerstraße mit 6,15 ‰ und von der Kanzlei- bis zur Bäckerstraße mit 7,505 ‰. Die Niveaulinie für die Strecke Badenerstraße-Kochgasse-Kanzleistraße ist schon durch Regierungsbeschluß vom 21. April 1896 genehmigt worden und wäre somit wie bei den Baulinien ebenfalls nur noch die Strecke Kanzleistraße-Bäckerstraße zu genehmigen. Die neue Vorlage enthält nun wie die frühere abermals die Niveaulinie der ganzen Strecke von der Nentlerstraße bis zur Bäckerstraße und stimmt dieselbe auch in den Höhenangaben bei der Nentlerstraße, bei der Badenerstraße und bei der Kochgasse mit der früheren überein, dagegen gibt sie bei der Kanzleistraße eine um 12 cm geringere Höhe an. Wenn sich nun auch die Ausschreibung nicht nochmals auf die Strecke Kochgasse-Kanzleistraße erstreckt, so ist doch anzunehmen, daß die neue Vorlage gelten soll und dürfte daher in Anbetracht der praktisch unerheblichen Differenz die Genehmigung in dem Sinne ausgesprochen werden, daß sie sich für die Niveaulinie auf die Strecke Kochgasse-Bäckerstraße beziehe, oder noch einfacher, daß die neue Vorlage die frühere mit Bezug auf die Niveaulinie von der Badenerstraße bis zur Kanzleistraße ersetze.

Die Abänderung der am 24. August 1895 genehmigten östlichen Baulinie des Römerhofplatzes zwischen Rütigasse und Klossbachstraße besteht darin, daß dieselbe an der Rütigasse um 3 m zurück- und an der Klossbachstraße um 1 m vorgehoben wird, so daß sie beinahe rechtwinklig auf die letztere zu stehen kommt.

Die am 10. Dezember 1891 genehmigten Baulinien der Dolderstraße werden von 15 auf 17,5 m erweitert und die Niveaulinie etwas höher gelegt.

Der Bleicherweg erhält vom Schanzengraben bis zur Stockerstraße 20 m, auf der kurzen Strecke Stockerstraße = Tödisstraße 17 m und von der Tödisstraße bis zur linksufrigen Zürichseebahn 21 m Baulinienabstand.

Die Steigungen und Gefälle des Bleicherweges variiren zwischen 0,03 und 1,33 ‰.

Die Seestraße, als Fortsetzung des Bleicherweges, hat vom Bahnübergang bis zur Ulmbergstraße 21 m Baulinienabstand, von hier bis zur Belvoirstraße 17,5 m und sodann bis zur Stockgasse wieder 21 m.

Vom Bahnübergang fällt die Seestraße zuerst mit 1,25 ‰ auf 86 m Länge, steigt dann nach einer Ausrundung zuerst mit 0,67, dann mit 1,8, 2,5, 2,25 und 1,12 ‰, fällt sodann bis zur Belvoirstraße mit 0,81 ‰ und steigt wieder mit 0,06, 1,03 und 0,35 ‰ bis zur Stockgasse. Durch die Abänderung der südlichen Baulinie der Verbindungsstraße zwischen der Seestraße und der Grütlistraße beim alten Bethause in Euge (Regierungsbeschluß vom 26. Februar 1881) wird zwischen den beiden genannten Straßen statt einer 12 m breiten eine zirka 49 m breite Oeffnung geschaffen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die in Fakt. lit. A näher bezeichneten Bau- und Niveaulinien in der Stadt Zürich werden genehmigt, die Niveaulinie der Cypressenstraße im Sinne des Berichtes der Baudirektion.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.